

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 12. September 2019	Nr. 191
------	---------------------------------	---------

167. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)

Vom 10. September 2019

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 14 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für die im Übersichtsplan vom 29. März 2019 dargestellten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 eine Veränderungssperre festgesetzt. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt beim Planservice der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 10. September 2019

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage: Übersichtsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Übersichtsplan zum

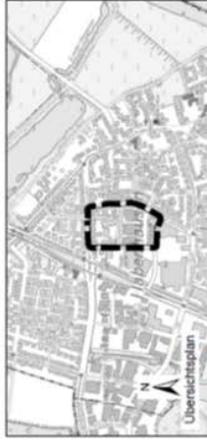
167. Ortsgesetz

über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 25 15 für ein Gebiet in Bremen - Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Stensetzerstraße (zum Teil beiderseits)

(Bearbeitungsstand: 29.03.2019)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre



Für Entwurf und Aufstellung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen,

Im Auftrag

.....
Senatorrat

Dieser Übersichtsplan hat dem Senat bei seinem Beschluss vom zum 167. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen,

.....
Senator

Dieser Übersichtsplan hat der Stadtbürgerschaft bei ihrem Beschluss vom zum 167. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.

Bremen,

.....
Direktor bei der
Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung des Ortsgesetzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom Seite

Bearbeitet: Grebenstein

Gezeichnet: Scharf

29.03.2019

Verfahren: Mader-Focks

2515

